

## Haftungsvereinbarung

1. Diese Haftungsvereinbarung gilt ausschließlich.
2. Die Haftung ist auf die beauftragte Dienstleistung beschränkt.
3. Die Beratungs-, Service- und Seminarleistungen der HTU HÜBSCH & THORN Unternehmensberatung GmbH sind Dienstleistungen für die Entwicklung von Lösungskonzepten und Maßnahmenvorschlägen zur eigenverantwortlichen Umsetzung durch den/die Auftraggeber(in). Insoweit entscheidet allein der/die Auftraggeber(in) über den Einsatz bzw. die Umsetzung von Dokumenten, Maßnahmenvorschlägen und Systemvorgaben in seinen/ihren Einrichtungen. Ein über die Dienstleistungserbringung der HTU HÜBSCH & THORN Unternehmensberatung GmbH hinausgehendes Ergebnis ist nicht Vertragsgegenstand, insbesondere wird eine Garantie für einen Erfolg der von der HTU HÜBSCH & THORN Unternehmensberatung GmbH vorgeschlagenen Maßnahmen nicht gegeben.
4. Handelt es sich bei einem Teil der erbrachten Dienstleistungen um die Erbringung konkreter Analyse-, Auswertungs- oder ähnlichen Ergebnisses durch den Auftragnehmer, so hat die HTU HÜBSCH & THORN Unternehmensberatung GmbH bei fehlerhaft erbrachten Leistungen und verursachten Schäden zunächst ein Recht auf kostenlose Nachbesserung.
5. Die Haftung der HTU HÜBSCH & THORN Unternehmensberatung GmbH ist, soweit es gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen. Die HTU HÜBSCH & THORN Unternehmensberatung GmbH hat eine Betriebshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden mit einer Versicherungssumme in Höhe von 2.500.000,- € und für Personen- und Sachschäden mit einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000.000,- € abgeschlossen und erhält diesen Versicherungsschutz aufrecht.
6. Sofern die HTU HÜBSCH & THORN Unternehmensberatung GmbH für den Auftraggeber/die Auftraggeberin Dokumente zur Verfügung stellt, ist vereinbart, dass der Auftraggeber sämtliche Vorgaben der zur Verfügung gestellten Dokumentation vor Einführung in sein Unternehmen im Hinblick auf ihre Umsetzbarkeit prüft. Vorgaben, die erkennbar fehlerhaft sind, zu Schäden führen oder rechtswidrig sein könnten, darf der Auftraggeber/die Auftraggeberin nicht einführen. Er/sie verpflichtet sich, solche oder ähnliche Feststellungen unverzüglich der HTU HÜBSCH & THORN Unternehmensberatung GmbH anzuzeigen, so dass hier sofort ein entsprechender Fehlerbeseitigungs- und Verbesserungsprozess eingeleitet werden kann. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verzichtet ausdrücklich auf die Möglichkeit der Einrede, er/sie habe nach Systemvorgabe gearbeitet und deshalb sei ein Schaden bzw. eine Rechtsverletzung entstanden.
7. Weder die HTU HÜBSCH & THORN Unternehmensberatung GmbH noch ihre Mitarbeiter und Lieferanten sind für irgendwelche Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Daten oder Informationen oder aus anderem finanziellen Verlust ersatzpflichtig, die aufgrund der erbrachten Dienstleistungen entstehen.
8. Im Hinblick auf die sicherheitstechnische Betreuung gem. § 6 ASiG und DGUV V2 und die Dienstleistungserbringung als Externer Datenschutzbeauftragter gem. § 38 BDSG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diesbezüglich von der HTU HÜBSCH & THORN Unternehmensberatung GmbH erbrachte Dienstleistungen (inkl. Audits, Datenschutzbegehungen usw.) lediglich auf Stichprobenerhebungen beruhen und deshalb nicht umfassend und vollständig sein können. Dies gilt insbesondere auch für spezielle, branchenspezifische Anforderungen. Der Auftraggeber weiß, dass über die gegebenenfalls festgestellten Abweichungen, Lücken, Risiken und Verbesserungspotenziale hinaus weitere Abweichungen, Lücken, Risiken und Verbesserungspotenziale, auch hinsichtlich dem Qualitätsmanagementsystem, der Arbeitssicherheitsorganisation, dem Datenschutz- und dem Informationssicherheitsmanagement, dem Medizinprodukte- und Hygienemanagement, bestehen können, die aufgrund der Stichprobenerhebung und der Tatsache, dass es sich bei einem Audit lediglich um eine Momentaufnahme handelt, möglicherweise nicht erfasst werden konnten.
9. Soweit die HTU HÜBSCH & THORN Unternehmensberatung GmbH Sicherheitsbeauftragte für Medizinprodukte gem. § 30 MPG und/oder Beauftragte für Medizinproduktesicherheit gem. § 6 MPBetreibV stellt, entscheidet der Auftraggeber über die Erfüllung der Qualifikationsanforderungen gem. § 30 Abs. 3 MPG sowie § 6 MPBetreibV und stellt die HTU HÜBSCH & THORN Unternehmensberatung GmbH und deren Erfüllungsgehilfen von der Haftung frei.
10. Gewährleistungs- und haftungsrechtliche Ansprüche sind unverzüglich geltend zu machen und verjähren spätestens sechs Monate nach Kenntnisnahme durch den Auftraggeber, im Übrigen in zwei Jahren ab Anspruchsentstehung. Soweit die Haftung der HTU HÜBSCH & THORN Unternehmensberatung GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.